



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Beschluss

In Sachen

Thiemo **Melhorn**, Weiße Steige 16, 73431 Aalen
- Betroffener -

wegen Richterablehnung durch Herrn Wolf A. Melhorn

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dietze, den Richter Krismann und den Richter am Landgericht Michel am 01.09.2014 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen Präsident des Landgerichts Unkel, Richterin am Landgericht Dr. Belitz und Richter am Landgericht Gunzenhauser wird für unbegründet erklärt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 7. März 2014 hat das Landgericht Ellwangen in der Besetzung Präsident des Landgerichts Unkel, Richterin am Landgericht Dr. Belitz und Richter am Landgericht Gunzenhauser das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen Notar Röhrer als Betreuungsrichter für unbegründet erklärt. Auf Ziff. I. der Gründe dieses Beschlusses wird zur Darstellung des seitherigen Verfahrensganges Bezug genommen, auf Ziff. 2 dieses Beschlusses im Hinblick auf die Würdi-

ung des Gerichts. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller am 16. März 2014 sofortige Beschwerde eingelegt; diese wurde mit Nichtabhilfebeschluss vom 12. Juni 2014 dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt. Mit Beschluss vom 1. Juli 2014 hat das Oberlandesgericht Stuttgart die sofortige Beschwerde kostenpflichtig zurückgewiesen. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird Bezug genommen. Im Schreiben vom 25. Juni 2014 stellte der Antragsteller unter anderem gegen sämtliche am Verfahren 1 OH 7/13 bisher beteiligten Richter am Landgericht Ellwangen "Antrag wegen Befangenheit". Die abgelehnten Richter haben jeweils dienstliche Stellungnahmen zum Ablehnungsgesuch abgegeben, zu denen sich der Antragsteller am 28. Juli 2014 geäußert hat. Unter dem 13. Juli 2014 hat der Antragsteller gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Juli 2014 sofortige Beschwerde eingelegt, die nach entsprechendem Hinweis durch den Bundesgerichtshof als erledigt angesehen wurde.

II.

Das Ablehnungsgesuch gegen Präsident des Landgerichts Unkel, Richterin am Landgericht Dr. Belitz und Richter am Landgericht Gunzenhauser ist für unbegründet zu erklären.

Das Ablehnungsgesuch ist in eine Ablehnung der einzelnen Richter umzudeuten und deshalb zulässig.

Es ist jedoch in der Sache ohne Erfolg, da die Besorgnis der Befangenheit dieser Richter weder dargelegt noch den Akten zu entnehmen ist (§6 Abs. 1 FamFG i.V.m. §42 ff. ZPO).

Die abgelehnten Richter haben nicht sämtliches Vorbringen und sämtliche Beweisangebote des Antragstellers übergangen, sondern haben bei der Prüfung der Besorgnis der Befangenheit von Notar Röhrer diese Umstände zum Teil anders bewertet als der Antragsteller, zum Teil als unerheblich betrachtet. Insbesondere ist es zulässig und gängige Praxis an zahlreichen Gerichten, "zur Vermeidung von Wiederholungen" sämtlichen Beteiligten bekannte Umstände, die anderweitig schriftlich niedergelegt sind, nicht nochmals darzulegen. Daraus, dass die abgelehnten Richter dies in ihren Beschlüssen ebenfalls so gehandhabt haben, kann vernünftigerweise nicht auf die Befangenheit der beteiligten Richter geschlossen werden. Damit sollte bei verständiger Würdigung ersichtlich keine Verfälschung des Sachverhalts erfolgen. Die abgelehnten Richter haben sich auch mit dem Verstoß gegen die Wartepflicht durch den Vormundschaftsrichter auseinandergesetzt und darin - im Einklang mit dem Oberlandesgericht Stuttgart - im Ergebnis keine Besorgnis der Befangenheit gesehen. Ersichtlich sollte auch nicht das rechtliche Gehör des Antragstel-

ers beschnitten werden; die Sache war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung entscheidungsreif. Bei verständiger und vernünftiger Sicht auf den Verfahrensablauf liegt auch keine "abgesprochene" Sache vor, zumal sich aus dem Schreiben der Mutter des Betroffenen vom 27. Mai 2007 keine Umstände ergeben, die bei der Entscheidung Berücksichtigung fanden. Die abgelehnten Richter haben sich in ihrer Entscheidung auch mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass der abgelehnte Vormundschaftsrichter auch mit der Trennungvereinbarung befasst war.

Rechtsmittelbelehrung

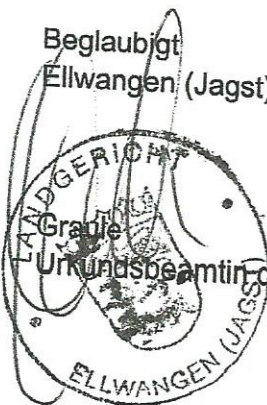
Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben (§6 Abs. 2 FamFG). Sie ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem Landgericht Ellwangen oder dem Oberlandesgericht Stuttgart einzulegen (§569 ZPO). Die Beschwerde ist durch Einreichung einer Beschwerdeschrift einzulegen. Die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Dietze
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Krismann
Richter

Michel
Richter
am Landgericht

Beglaubigt
Ellwangen (Jagst), 05.09.2014



Gräfe
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle